

**VHG – Verwertungsgesellschaft  
für die Hersteller von Games mbH  
Berlin**

Bericht über die Prüfung  
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024  
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2024

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b>1. Prüfungsauftrag</b>	<b>1</b>
<b>2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks</b>	<b>3</b>
<b>3. Grundsätzliche Feststellungen</b>	<b>8</b>
3.1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	8
3.1.1 Geschäftsverlauf und Lage	8
3.1.2 Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft	9
<b>4. Prüfungsdurchführung</b>	<b>11</b>
4.1. Gegenstand der Prüfung	11
4.2. Art und Umfang der Prüfung	11
4.3. Unabhängigkeit	14
<b>5. Feststellungen zur Rechnungslegung</b>	<b>15</b>
5.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	15
5.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	15
5.1.2. Jahresabschluss	15
5.1.3. Lagebericht	16
5.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	16
5.2.1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	16
5.2.2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	18
<b>6. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages</b>	<b>19</b>
<b>7. Schlussbemerkung</b>	<b>21</b>

## Anlagen

- Anlage 1** Bilanz zum 31. Dezember 2024
- Anlage 2** Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024
- Anlage 3** Anhang für das Geschäftsjahr 2024
- Anlage 4** Kapitalflussrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr 2024
- Anlage 5** Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr 2024
- Anlage 6** Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- Anlage 7** Anlagenrichtlinie
- Anlage 8** Grundzüge der Anlagepolitik und Risikomanagement  
Haftung und Verwendungsvorbehalt  
  
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer  
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

## 1. Prüfungsauftrag

Die gesetzlichen Vertreter der

**VHG – Verwertungsgesellschaft für die Hersteller von Games mbH,  
Berlin**

– im Folgenden auch 'VHG' oder 'Gesellschaft' genannt –,

haben uns, die Delta Treuhand Jansen & Eckhardt GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Düsseldorf, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 gewählt.

Daraufhin wurden wir am 8. April 2025 beauftragt, den Jahresabschluss der Gesellschaft, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie Kapitalflussrechnung, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2024 gemäß §§ 316 ff. HGB sowie § 57 VGG (Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften – kurz: „Verwertungsgesellschaftengesetz“) zu prüfen.

Die Gesellschaft ist nach den in § 267a Abs. 1 HGB bezeichneten Größenmerkmalen in Verbindung mit § 267 Abs. 4 HGB als Kleinstkapitalgesellschaft einzustufen und daher nicht prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. HGB. Die handelsrechtlich nicht vorgeschriebene Prüfung erfolgte daher auf der Grundlage von § 57 VGG.

Die Erweiterung des Jahresabschlusses um eine Kapitalflussrechnung und die Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichts ergeben sich aus den entsprechenden Vorschriften des § 57 Abs. 1 VGG. Diese Vorschriften beinhalten weiterhin die Pflicht, dass Verwertungsgesellschaften ihren Jahresabschluss und den Lagebericht gemäß den für große Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen des HGB aufzustellen haben.

Die Tätigkeit als Verwertungsgesellschaft ist nach § 77 VGG erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis wurde am 5. Juli 2023 beantragt und lag bis zum Abschluss unserer Prüfung nicht vor. Demgemäß hat die Gesellschaft bisher keine Einnahmen aus Rechten erzielt.

Gleichwohl hat uns die Geschäftsführung der Gesellschaft gemäß § 57 Abs. 2 VGG damit beauftragt, im Rahmen der Abschlussprüfung die Einhaltung der Vorschriften einer Anlagenrichtlinie sowie die Einhaltung der Mindestanforderung an die Anlagenrichtlinie nach §§ 24ff. VGG zu prüfen und hierüber entsprechend § 321 Abs. 4 HGB zu berichten.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Wir haben unsere Prüfung in den Monaten März bis Mai 2025 durchgeführt.

Über das Ergebnis unserer Prüfung berichten wir nach den „Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ des Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F.).

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2), dem Anhang einschließlich Anlagenspiegel (Anlage 3) und der Kapitalflussrechnung (Anlage 4), sowie den Lagebericht (Anlage 5) beigefügt.

Dieser Prüfungsbericht wurde nur zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber der Gesellschaft und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir nach der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unserer Verantwortlichkeit gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage diesem Bericht beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ vom 1. Januar 2024. Wir weisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten sowie die weiteren Bestimmungen der beigefügten Anlage „Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt“.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an die Gesellschaft.

## 2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die VHG – Verwertungsgesellschaft für die Hersteller von Games mbH, Berlin

### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der VHG – Verwertungsgesellschaft für die Hersteller von Games mbH, Berlin – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024, dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie der Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der VHG – Verwertungsgesellschaft für die Hersteller von Games mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S.1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie

in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

## **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht

ab. Es besteht ein erhebliches, unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Der unterzeichnete Bestätigungsvermerk ist als Anlage 6 beigefügt.

## **3. Grundsätzliche Feststellungen**

### **3.1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter**

Gemäß § 321 Abs.1 S.2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer vorweg zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Annahme des Fortbestands und die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht im Wesentlichen für zutreffend.

#### **3.1.1 Geschäftsverlauf und Lage**

Hervorzuheben sind insbesondere die folgenden Aspekte:

- Die VHG wurde am 11.05.2023 gegründet. Die Tätigkeit als Verwertungsgesellschaft ist nach § 77 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis wurde von der Gesellschaft am 05.07.2023 beantragt und lag beim Abschluss des Geschäftsjahres noch nicht vor. Ziel ist es, für die Hersteller von Games die Privatkopievergütung bei der ZPÜ geltend zu machen.
- Die VHG hat zum 31.12.2024 Wahrnehmungsverträge mit 79 Herstellern von Games geschlossen.
- Ein Verteilungsplan wurde nach Abstimmung mit der Aufsicht von Gesellschafter- und Delegiertenversammlung am 26.11.2024 beschlossen. Tarife wurden noch nicht aufgestellt.
- Die Geschäftsentwicklung ist abhängig von den Einnahmen der ZPÜ für die Privatkopievergütung und dem Anteil der von der VHG repräsentierten Herstellern von Games an dieser Vergütung. Dieser Anteil muss erst noch auf der Grundlage empirischer Erhebungen verhandelt werden. Erste Erlöse sind also erst nach der Zulassung und den dann folgenden Verhandlungen mit der ZPÜ zu erwarten.

- Die VHG hat im Geschäftsjahr 2024 keine Erlöse erzielt. Im Geschäftsjahr 2024 sind zunächst nur Aufwendungen entstanden. Zur Deckung der Kosten der Gründungs- und Anlaufphase der Gesellschaft wird nach der ersten Auszahlungsphase eine Umlage von den Berechtigten erhoben werden. Die Aufwendungen des Geschäftsjahres 2024 wurden daher per Einstellung einer Forderung gegen die Berechtigten neutralisiert. Das Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung lautet daher auf 0,00 EUR und entspricht damit den Vorgaben der satzungsmäßig und gesetzlich vorgegebenen fehlenden Gewinnerzielungsabsicht.
- Angesichts der noch nicht erzielten Einnahmen wurde bislang kein Beschluss über die Verwaltungskosten getroffen. Insgesamt sind der Gesellschaft im Jahr 2024 Aufwendungen in Höhe von 203.168,54 EUR entstanden.
- Der Gesellschafter hat der VHG neben der Einlage ein Gesellschafterdarlehen iHv 350T EURO sowie im Geschäftsjahr 2024 ein weiteres Gesellschafterdarlehen iHv 300T EURO zur Verfügung gestellt, um die Anlaufphase bis zur ersten Ausschüttung zu überbrücken. Das Darlehen soll nach der ersten Ausschüttung schrittweise zurückgezahlt werden. Zum Bilanzstichtag sind noch ausreichend liquide Mittel vorhanden, um den Fortgang der Anlaufphase zu finanzieren. Der Gesellschafter hat darüber hinaus weitere Darlehensmittel in Aussicht gestellt. Die Vermögenslage ist daher stabil.
- Die Geschäftsführung bewertet die Geschäftsentwicklung als stabil. Die Ausgaben sind bislang weit unter dem geplanten Budget geblieben und die Überbrückungszeiten bis zum Start der Verhandlungen waren eingeplant

### **3.1.2 Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft**

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- Da die aus der Wahrnehmung der Herstellerrechte erzielten Einnahmen sowie sonstige Einnahmen nach Abzug der Verwaltungskosten an die Berechtigten ausgeschüttet werden, wird die Gesellschaft regelmäßig ein Jahresergebnis von 0 EURO ausweisen. Sobald die Erlaubnis durch das DPMA (Deutsches Patent- und Markenamt) vorliegt, wird die VHG Verhandlungen über eine Beteiligung an der Privatkopievergütung führen. Mit der ersten (regelmäßigen) Ausschüttung werden die berechtigten

Games-Hersteller erstmals daran partizipieren.

- Bestandsgefährdende Risiken sind zurzeit nicht erkennbar. Ein grundsätzliches Risiko für die Gesellschaft könnte sich aus einer möglichen Ablehnung der Erlaubnis ergeben. Dies ist nach Ansicht der Geschäftsführung bislang aber nicht zu erwarten.
- Da die Gesellschaft noch keine Einnahmen generiert, ist auch kein treuhänderisches Finanzmanagement für Berechtigte erforderlich. Die Liquiditätslage ist stabil. Die Geschäftsführung erwartet keine Engpässe.
- Sobald die Zulassung erfolgt ist und die Verhandlungen mit der ZPÜ zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht sind, wird es jährliche Zahlungen für die Privatkopievergütung geben. Die Verteilungssumme wird jedenfalls konstant ausfallen, perspektivisch möglicherweise sogar steigen. Zudem können weitere Vergütungsansprüche wahrgenommen werden. Auch eine Tätigkeit für die Berechtigten im EU-Ausland wäre denkbar.
- Die Verwaltungskosten werden in 2025 – auch vor dem Hintergrund allgemeiner Kostensteigerungen – nach Ansicht der Geschäftsführung moderat ansteigen.

## **4. Prüfungsdurchführung**

### **4.1. Gegenstand der Prüfung**

Es handelt sich bei der Berichtsgesellschaft um eine Kleinstkapitalgesellschaft i.S. des § 267a Abs. 1 HGB, die gem. §§ 316 ff. HGB grundsätzlich nicht der gesetzlichen Pflichtprüfung unterliegt. Die handelsrechtlich nicht vorgeschriebene Prüfung erfolgte auf der Grundlage von § 57 VGG.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB in Verbindung mit § 57 VGG die Buchführung, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Kapitalflussrechnung - und den Lagebericht 2024 auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Den Lagebericht haben wir daraufhin überprüft, ob er mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, ob er den rechtlichen Vorschriften entspricht, und ob der Lagebericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Ferner haben wir geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht zutreffend dargestellt sind.

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie die rechtsformspezifischen Vorschriften des GmbH-Gesetzes. Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben sich nicht. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 289 HGB.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem 6. Mai 2024 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023, der am 31. Juli 2024 unverändert festgestellt wurde.

### **4.2. Art und Umfang der Prüfung**

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Prüfung der Einhaltung solcher gesetzlichen Vorschriften, die nicht die Rechnungslegung betreffen, gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den geprüften Jahresabschluss ergeben.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes der Gesellschaft, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

Ebenso wenig hat unsere Prüfung sich darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden können (§ 317 Abs. 4a HGB).

Unser Prüfungsvorgehen ist risikoorientiert. Wir beurteilen das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Unternehmens, seine Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken anhand kritischer Erfolgsfaktoren und entwickeln darauf aufbauend eine Prüfungsstrategie.

Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

Durch ergänzende Prozessanalysen ermitteln wir den Einfluss dieser Prozesse auf relevante Jahresabschlussposten und schätzen so die Fehlerrisiken und unser Prüfungsrisiko ein. Die Erkenntnisse aus der Beurteilung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit, Wirtschaftlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen. Die Auswahl der Stichproben erfolgte nach berufsüblichen Grundsätzen.

Im Rahmen der Prüfungsstrategie haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Analyse des Prozesses der Jahresabschlusserstellung,
- Entwicklung des Anlagevermögens,
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen und Verbindlichkeiten,
- Prüfung der Ertragsrealisierung sowie der periodengerechten Abgrenzung der Erträge und Aufwendungen.

Weiterhin haben wir u. a. folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

- Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Forderungen und Verbindlichkeiten im Verbundbereich haben wir uns durch Einholung von Saldenbestätigungen in Stichproben überzeugt.
- Bankbestätigungen haben wir von Kreditinstituten eingeholt. Ebenso haben wir Rechtsanwalts- und Steuerberaterbestätigungen erbeten und erhalten.

Die Auswahl, der Versand und der Rücklauf standen bei Saldenbestätigungen bzw. -mitteilungen und Auskünfte Dritter unter unserer Kontrolle.

Die Geschäftsführung und die von ihr benannten Personen haben uns alle erbetenen Auskünfte und Nachweise gemäß § 320 HGB bereitwillig erbracht, die wir als Abschlussprüfer nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsgemäßen Durchführung unserer Prüfung benötigen. Die Geschäftsführung hat uns die berufsübliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss (Stand 8/2021) abgegeben, die wir zu unseren Akten genommen haben (IDW PS 303 n.F.).

Darin wird insbesondere versichert, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Vorgänge und in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Abgrenzungen, außerdem sämtliche Aufwendungen

und Erträge enthalten, ferner alle Wagnisse berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilungen bildet.

### **4.3. Unabhängigkeit**

Bei unserer Abschlussprüfung haben wir die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet (§ 321 IVa HGB).

## **5. Feststellungen zur Rechnungslegung**

### **5.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **5.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht ordnungsgemäß abgebildet.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

#### **5.1.2. Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 (Anlagen 1 bis 4) entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Der Jahresabschluss wurde ordnungsmäßig aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen der Gesellschaft abgeleitet. Die gesetzlichen Vorschriften zu Gliederung, Bilanzierung und Bewertung wurden eingehalten. Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind vollständig und zutreffend.

Bei der Berichterstattung im Anhang wurde von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht und Angaben zu den Geschäftsführerbezügen unterlassen. Die Inanspruchnahme der Schutzklausel ist nach dem Ergebnis unserer Prüfung nicht zu beanstanden.

Die Aufstellung der Kapitalflussrechnung erfolgte aufgrund § 57 Abs. 1 VGG und nach den Grundsätzen des DRS 21. Die VHG erzielt gemäß Ihrem Gesellschaftsvertrag keinen Gewinn. Grundsätzlich wären alle aus den Vergütungsansprüchen erzielten Erträge

nach Abzug der Verwaltungskosten aufgrund der zwingenden Vorschrift des § 23 VGG an die Berechtigten zu verteilen. Grundsätzlich ist daher der Ausgangspunkt der Kapitalflussrechnung nicht das Periodenergebnis, sondern der Verteilungsbetrag. In Ermangelung einer Erlaubnis sowie damit einhergehend keinen Einnahmen aus Rechten bildet im Berichtszeitraum erneut das Periodenergebnis den Ausgangspunkt der Kapitalflussrechnung.

### **5.1.3. Lagebericht**

Der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 (Anlage 5) entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind und dass die gemachten Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

## **5.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Im Hinblick auf unsere – in Abschnitt 5.2.2 enthaltene – Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses erläutern wir im Abschnitt 5.2.1 nachfolgend zunächst wesentliche Bewertungsgrundlagen des Jahresabschlusses.

### **5.2.1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen**

Dem Jahresabschluss der VHG – Verwertungsgesellschaft für die Hersteller von Games mbH wurden folgende wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrunde gelegt:

- Die Bilanzierung und Bewertung erfolgt unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit („going concern“; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).
- Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen im Übrigen den gesetzlichen Vorschriften.

Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten, solche mit zeitlich begrenzter Nutzungsdauer vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Die Abschreibungen werden nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ermittelt. Dies gilt auch für die im Berichtsjahr getätigten Neuinvestitionen.

Rückstellungen werden für alle ungewissen Verbindlichkeiten in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt. Künftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre gemäß Veröffentlichung durch die Bundesbank abgezinst. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr werden nicht abgezinst.

Aus der Gewinnlosigkeit der Gesellschaft ergeben sich grundsätzlich Besonderheiten hinsichtlich des Ausweises bestimmter Positionen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Hinsichtlich der Anlaufphase wurde auf der Gesellschafter- und Delegiertenversammlung vom 30. April 2024 der nachfolgende Beschluss betreffend eine Sonderumlage unter den Berechtigten gefasst:

*„Die Gesellschaft durchläuft eine längere Gründungsphase, beginnend mit der tatsächlichen Gründung, fortgeführt über die Aufstellung von Kosten- und Verteilungsplänen sowie der Beantragung der Zulassung beim DPMA bis hin zur ersten regulären Auszahlungsphase. Die in dieser Gründungsphase entstehenden Aufwendungen dürfen rechtlich nicht von den künftigen Auszahlungen einbehalten werden. Um den Aufbau der Gesellschaft nachhaltig und gemeinschaftlich im Interesse aller Berechtigten zu finanzieren, beschließt die Gesellschafter- und Delegiertenversammlung die Erhebung einer Sonderumlage von allen Berechtigten.*

*Die Gesamthöhe der Sonderumlage wird nach Abschluss der Gründungsphase auf Grundlage einer künftigen Stichtagsbilanz exakt ermittelt und nach einem dem wirtschaftlichen Interesse der Berechtigten entsprechenden Verteilungsschlüssel getragen. Der Abschluss der Gründungsphase wird mit dem Stichtag des Beginns der ersten regulären Auszahlungsphase festgelegt.*

*Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird die Sonderumlage zu gegebener Zeit bei den Berechtigten mittels Schreiben anfordern. Eines neuerlichen Beschlusses*

*der Gesellschafter- und Delegiertenversammlung bedarf es nicht.“*

Aufgrund dieses Beschlusses wurde der nachfolgende antizipative Sachverhalte im Jahresabschluss berücksichtigt:

Die Aufwendungen des Berichtszeitraums wurden aufwandsmindernd durch erfolgswirksame Dotierung eines sonstigen Vermögensgegenstandes neutralisiert. Das Ergebnis der Gesellschaft beläuft sich daher im Geschäftsjahr 2024 auf 0,00 EUR.

Zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Übrigen wird auf die Darstellung im Anhang (Anlage 3) der Gesellschaft verwiesen.

## **5.2.2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

## 6. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages

Nach den §§ 23 ff. VGG haben Verwertungsgesellschaften Einnahmen aus Rechten in der Buchführung getrennt von ihren übrigen Erträgen und Vermögen auszuweisen. Die Anlage dieser Gelder hat entsprechend einer von der Gesellschafter- und Delegiertenversammlung beschlossenen Anlagenrichtlinie zu erfolgen, die gewährleisten soll, dass eine zu große Abhängigkeit von bestimmten Vermögenswerten und eine Risikokonzentration im Portfolio insgesamt vermieden werden.

Nach § 57 Abs. 2 VGG ist die Einhaltung der Vorschriften der Anlagenrichtlinie und die Einhaltung der Verteilungsfrist nach § 28 Abs. 4 VGG zu prüfen. Das Ergebnis ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

Die VHG hat mangels Zulassung bisher keine Einnahmen aus Rechten erzielt. Insofern kann zur Einhaltung der Anforderungen der Anlagenrichtlinie und der Einhaltung der Verteilungsfrist kein Prüfungsurteil abgegeben werden.

Für Zwecke der zukünftigen Anlage der Einnahmen aus Rechten hat die VHG eine Anlagenrichtlinie erstellt, die der Gesellschafter- und Delegiertenversammlung am 20. Mai 2025 zur Abstimmung vorgelegt werden soll. Wir fügen die uns vorgelegte Anlagenrichtlinie sowie die Grundzüge der Anlagenpolitik und Risikomanagement als Anlage 7 und Anlage 8 unserem Bericht bei.

Die VHG hat uns in Erweiterung unseres Prüfungsauftrags damit beauftragt, die Vereinbarkeit der vorbenannten Anlagenrichtlinie mit den Vorgaben nach § 25 VGG zu überprüfen.

Unsere diesbezüglichen Feststellungen fassen wir nachfolgend zusammen:

- Die Anlagenrichtlinie entspricht der allgemeinen Anlagepolitik (§ 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8) und den Grundsätzen des Risikomanagements (§ 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5);
- Die Anlagenrichtlinie gewährleistet, dass die Anlage der Rechtsverordnung nach § 240a Absatz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend oder in anderen Anlageformen unter Beachtung der Grundsätze einer wirtschaftlichen

Vermögensverwaltung gemäß § 1798 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt;

- Die Anlagenrichtlinie gewährleistet, dass die Anlagen in angemessener Weise so gestreut werden, dass eine zu große Abhängigkeit von einem bestimmten Vermögenswert und eine Risikokonzentration im Portfolio insgesamt vermieden werden.

Zusammenfassend kommen wir auf der Basis unserer durchgeführten Prüfungshandlungen zu dem Ergebnis, dass die Anlagerichtlinie mit den Vorgaben des § 25 VGG vereinbar ist. Beanstandungen haben sich insoweit nicht ergeben.

## 7. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 der VHG – Verwertungsgesellschaft für die Hersteller von Games mbH, erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 2 unter "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" wiedergegeben.

Der Prüfungsbericht wird gem. § 321 Abs. 5 HGB unter Berücksichtigung von § 32 WPO wie folgt unterzeichnet.

Düsseldorf, den 6. Mai 2025

Delta Treuhand Jansen & Eckhardt GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Thorsten Jansen  
- Wirtschaftsprüfer -



VHG – Verwertungsgesellschaft für die Hersteller von Games mbH  
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024,  
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

# ANLAGEN

**VHG - Verwertungsgesellschaft für die Hersteller von Games mbH, Berlin**  
**Bilanz zum 31. Dezember 2024**

<b>A K T I V A</b>	EUR	EUR	<b>P A S S I V A</b>	EUR	EUR
	31.12.2024	31.12.2023		31.12.2024	31.12.2023
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>			<b>A. EIGENKAPITAL</b>		
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			<b>I. Gezeichnetes Kapital</b>	25.000,00	25.000,00
- Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	105.866,00	110.084,00	<b>II. Jahresüberschuss</b>	0,00	0,00
	-----	-----		-----	-----
<b>II. Sachanlagen</b>			<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>		
- Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3,00	541,00	1. Steuerrückstellungen	6,38	1,05
	-----	-----	2. Sonstige Rückstellungen	14.955,85	10.283,85
	3,00	541,00		-----	-----
	-----	-----		14.962,23	10.284,90
	-----	-----	<b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>		
	105.869,00	110.625,00	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	146,79	1.072,92
	-----	-----	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 146,79 (i.Vj.: EUR 1.072,92)		
<b>B. UMLAUFVERMOGEN</b>			2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	677.229,16	358.895,83
<b>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (i.Vj.: EUR 0,00)		
- Sonstige Vermögensgegenstände	315.440,53	120.011,22	- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 677.229,16 (i.Vj.: EUR 358.895,83)		
	-----	-----	3. Sonstige Verbindlichkeiten	1.555,24	290,16
	315.440,53	120.011,22	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 293,12 (i.Vj.: EUR 290,16)		
	-----	-----	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.555,24 (i.Vj.: EUR 290,16)		
<b>II. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten</b>				-----	-----
	297.583,89	164.907,59		678.931,19	360.258,91
	-----	-----		-----	-----
	613.024,42	284.918,81		-----	-----
	-----	-----		718.893,42	395.543,81
	-----	-----		-----	-----
	718.893,42	395.543,81		-----	-----
	-----	-----		718.893,42	395.543,81
	-----	-----		-----	-----

**VHG - Verwertungsgesellschaft für die Hersteller von Games mbH, Berlin**  
**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom**  
**1. Januar bis 31. Dezember 2024**

	2024 EUR	2023 EUR
1. Sonstige betriebliche Erträge	203.168,54	112.071,98
2. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-52.008,00	-33.371,80
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-7.721,13	-2.896,24
	-59.729,13	-36.268,04
3. Abschreibungen		
- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-28.758,52	-4.554,79
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-96.329,73	-62.352,27
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-18.344,83	-8.895,83
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-6,33	-1,05
<b>7. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
8. Sonstige Steuern	0,00	0,00
<b>9. Jahresüberschuss</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

## Anhang

### Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter der Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften aufgestellt. Daneben waren die Vorschriften des GmbHG sowie des VGG zu beachten.

Nach § 57 Abs. 1 VGG hat die Gesellschaft den Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des HGB aufzustellen und um eine Kapitalflussrechnung zu erweitern.

### Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	VHG - Verwertungsgesellschaft für die Hersteller von Games mbH
Firmensitz laut Registergericht:	Berlin
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Berlin (Charlottenburg)
Register-Nr.:	253793

### Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

#### Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Bei der Erstellung des Jahresabschluss wurde von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear und degressiv vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt und unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken, unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips, bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

VHG - Verwertungsgesellschaft für die Hersteller von Games mbH, Berlin

---

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

### **Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

### **Angaben zur Bilanz**

#### **Anlagespiegel für die einzelnen Posten des Anlagevermögens**

Die Geschäftsjahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem als Anlage beigefügten Anlagespiegel zu entnehmen.

#### **Sonstige Vermögensgegenstände**

In den Sonstigen Vermögensgegenständen sind größere Beträge enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag rechtlich entstehen. Dabei handelt es sich um Beträge, die erst nach dem Bilanzstichtag zu Einnahmen führen, aber zum Zweck der periodengerechten Gewinnermittlung bereits zum Bilanzstichtag als Einnahmen erfasst wurden.

Im Einzelnen waren folgende antizipative Sachverhalte zu berücksichtigen:

Die Berechtigten werden aufgrund Beschluss der Gesellschafter- und Delegiertenversammlung vom 30. April 2024 nach Durchlauf der Gründungsphase der Gesellschaft (Zeitraum von Gründung bis zum Abschluss der ersten Auszahlungsphase) die angefallenen Kosten derselben mittels Kostenbeteiligung übernehmen. Das Ergebnis der Gesellschaft beläuft sich daher auf 0,00 EUR.

Ein Einbehalt der Kosten der Gründungsphase von den künftigen Ausschüttungen ist rechtlich nicht möglich.

#### **Angaben zum Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt 25.000,00 EUR und ist vollständig eingezahlt.

#### **Angaben und Erläuterungen zu Rückstellungen**

Im Posten sonstige Rückstellungen sind die nachfolgenden nicht unerheblichen Rückstellungsarten enthalten.

Die Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen die voraussichtlichen Aufwendungen für die Erstellung von Jahresabschluss und Steuererklärungen des Berichtsjahres sowie die Kosten der Abschlussprüfung.

VHG - Verwertungsgesellschaft für die Hersteller von Games mbH, Berlin

---

### Angaben zu Verbindlichkeiten

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt 1.702,03 EUR (Vorjahr: 1.363,08 EUR).

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bis fünf Jahre beträgt Euro 677.229,16 EUR (Vorjahr: 358.895,83 EUR).

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beträgt 0,00 EUR.

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter betragen 677.229,16 EUR (Vorjahr: 358.895,83 EUR).

### Sonstige finanzielle Verpflichtungen gemäß § 285 Nr. 3a HGB

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen folgende finanzielle Verpflichtungen:

	<b>bis 1 Jahr</b>	<b>1 bis 5 Jahre</b>	<b>größer 5 Jahre</b>
	<b>Betrag in EUR</b>	<b>Betrag in EUR</b>	<b>Betrag in EUR</b>
Mietzahlungen	12.000,00	4.000,00	0,00

Dabei handelt es sich in Höhe von 16.000,00 € um Verpflichtungen gegenüber Gesellschafter.

### Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

#### Außerplanmäßige Abschreibungen auf das Anlagevermögen

Auf Gegenstände des Anlagevermögens wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen.

### Sonstige Angaben

#### Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die nachfolgenden Arbeitnehmergruppen waren während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigt:

<b>Arbeitnehmergruppen</b>	<b>Zahl</b>
Arbeiter	0,00
Angestellte	0,00
leitende Angestellte	1,00
Die Gesamtzahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer beträgt damit	1,00
vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter	0,00
teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter	1,00

VHG - Verwertungsgesellschaft für die Hersteller von Games mbH, Berlin

---

### Namen der Geschäftsführer

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs wurden die Geschäfte des Unternehmens durch folgende Personen geführt:

Erster Geschäftsführer: Christian-Henner Hentsch

ausgeübter Beruf: Jurist

### Vergütung des Geschäftsführers

Von dem Wahlrecht gemäß § 286 Abs. 4 HGB wird Gebrauch gemacht.

### Honorar des Abschlussprüfers

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar beträgt 9.000 EUR und gliedert sich wie folgt:

<b>Honorar des Abschlussprüfers</b>	<b>EUR</b>
a) Abschlussprüfungsleistungen	9.000,00
b) andere Bestätigungsleistungen	0,00
c) Steuerberatungsleistung	0,00
d) sonstige Leistungen	0,00

### Vorgänge von besonderer Bedeutung

Vorgänge von besonderer Bedeutung haben sich nach Schluss des Geschäftsjahres nicht ergeben.

### Unterschrift der Geschäftsführung

---

Berlin, 31. März 2025

Unterschrift

**VHG - Verwertungsgesellschaft für die Hersteller von Games mbH, Berlin**  
**Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2024**

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Aufgelaufene Abschreibungen					Buchwerte	
	1. Jan. 2024	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	31. Dez. 2024	1. Jan. 2024	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	31. Dez. 2023	31. Dez. 2023	1. Jan. 2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>												
- Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	113.880,00	23.400,00	0,00	0,00	137.280,00	3.796,00	27.618,00	0,00	0,00	31.414,00	105.866,00	110.084,00
<b>II. Sachanlagen</b>												
- Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.299,79	602,52	0,00	0,00	1.902,31	758,79	1.140,52	0,00	0,00	1.899,31	3,00	541,00
	1.299,79	602,52	0,00	0,00	1.902,31	758,79	1.140,52	0,00	0,00	1.899,31	3,00	541,00
	<u>115.179,79</u>	<u>24.002,52</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>139.182,31</u>	<u>4.554,79</u>	<u>28.758,52</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>33.313,31</u>	<u>105.869,00</u>	<u>110.625,00</u>

**VHG - Verwertungsgesellschaft für die Hersteller von Games mbH, Berlin**  
**Kapitalflussrechnung für die Zeit vom**  
**1. Januar bis 31. Dezember 2024**

	<u>2024</u> EUR
<b>A. Laufende Geschäftstätigkeit</b>	
Periodenergebnis	0,00
Abschreibungen (+) auf Gegenstände des Anlagevermögens	28.758,52
Zunahme (+) der Rückstellungen	4.672,00
Zunahme (-) anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-195.429,31
Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-926,13
Zunahme (+) anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.265,08
Zinsaufwand (+)	18.333,33
Ertragsteueraufwand (+)	6,33
Ertragsteuerzahlung (-)	-1,00
<b>Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<u><u>-143.321,18</u></u>
<b>B. Investitionstätigkeit</b>	
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen (-)	-23.400,00
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen (-)	-602,52
<b>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	<u><u>-24.002,52</u></u>
<b>C. Finanzierungstätigkeit</b>	
Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten (+)	300.000,00
<b>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<u><u>300.000,00</u></u>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit)	132.676,30
Finanzmittelfonds am Anfang des Rumpfgeschäftsjahrs	<u>164.907,59</u>
Finanzmittelfonds am Ende des Rumpfgeschäftsjahrs	<u><u>297.583,89</u></u>
<b>Zusammensetzung des Finanzmittelfonds</b>	
Schecks, Kassenbestand und (kurzfristige) Guthaben bei Kreditinstituten	<u><u>297.583,89</u></u>

VHG - Verwertungsgesellschaft für die Hersteller von Games mbH, Berlin

---

## Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2024  
der VHG – Verwertungsgesellschaft für die Hersteller von Games mbH, Berlin  
HRB: 253793 Amtsgericht Berlin (Charlottenburg)

### 1. Grundlagen der Gesellschaft

Die VHG – Verwertungsgesellschaft für die Hersteller von Games mbH (VHG) wurde am 11.05.2023 gegründet. Die Tätigkeit als Verwertungsgesellschaft ist nach § 77 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz, VGG) erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis wurde am 05.07.2023 beantragt und lag beim Abschluss des Geschäftsjahres noch nicht vor. Ziel ist es, für die Hersteller von Games die Privatkopievergütung bei der ZPÜ geltend zu machen.

### 2. Wirtschaftsbericht

#### 2.1. Berechtigte

Die VHG hat zum 31.12.2024 Wahrnehmungsverträge mit 79 Herstellern von Games geschlossen.

#### 2.2. Wahrnehmungsverträge

Der Wahrnehmungsvertrag wurde in der Gesellschafter- und Delegiertenversammlung am 14.06.2023 beschlossen und nach Hinweis der Aufsicht durch Beschluss der Gesellschafter- und Delegiertenversammlung am 26.11.2024 abgeändert.

#### 2.3. Wahrnehmung

Verhandlungen wurden angesichts der ausstehenden Erlaubnis durch das DPMA noch nicht geführt.

#### 2.4. Tarife und Verteilungspläne

Ein Verteilungsplan wurde nach Abstimmung mit der Aufsicht von Gesellschafter- und Delegiertenversammlung am 26.11.2024 beschlossen. Tarife wurden noch nicht aufgestellt.

### 3. Wirtschaftliche Entwicklung

Die Geschäftsentwicklung ist abhängig von den Einnahmen der ZPÜ für die Privatkopievergütung und dem Anteil der von der VHG repräsentierten Herstellern von Games an dieser Vergütung. Dieser Anteil muss erst noch auf der Grundlage empirischer Erhebungen verhandelt werden. Erste Erlöse sind also erst nach der Zulassung und den dann folgenden Verhandlungen mit der ZPÜ zu erwarten.

#### 3.1. Ertragslage

Die VHG hat im Geschäftsjahr 2024 keine Erlöse erzielt. Im Geschäftsjahr 2024 sind zunächst nur

VHG - Verwertungsgesellschaft für die Hersteller von Games mbH, Berlin

---

Aufwendungen entstanden. Zur Deckung der Kosten der Gründungs- und Anlaufphase der Gesellschaft wird nach der ersten Auszahlungsphase eine Umlage von den Berechtigten erhoben werden. Die Aufwendungen des Geschäftsjahres 2024 wurden daher per Einstellung einer Forderung gegen die Berechtigten neutralisiert. Das Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung lautet daher auf 0,00 EUR und entspricht damit den Vorgaben der satzungsmäßig und gesetzlich vorgegebenen fehlenden Gewinnerzielungsabsicht.

### 3.2. Vermögenslage

Der Gesellschafter hat der VHG neben der Einlage ein Gesellschafterdarlehen iHv 350T EURO sowie im Geschäftsjahr 2024 ein weiteres Gesellschafterdarlehen iHv 300T EURO zur Verfügung gestellt, um die Anlaufphase bis zur ersten Ausschüttung zu überbrücken. Das Darlehen soll nach der ersten Ausschüttung schrittweise zurückgezahlt werden. Zum Bilanzstichtag sind noch ausreichend liquide Mittel vorhanden, um den Fortgang der Anlaufphase zu finanzieren. Der Gesellschafter hat darüber hinaus weitere Darlehensmittel in Aussicht gestellt. Die Vermögenslage ist daher stabil.

### 3.3. Finanzlage

Angesichts der noch nicht zu erzielten Einnahmen wurde bislang kein Beschluss über die Verwaltungskosten getroffen. Insgesamt sind der Gesellschaft im Jahr 2024 Aufwendungen in Höhe von 203.168,54 EUR entstanden.

### 3.4. Gesamtaussage

Die Geschäftsführung bewertet die Geschäftsentwicklung stabil ein. Die Ausgaben sind bislang weit unter dem geplanten Budget geblieben und die Überbrückungszeiten bis zum Start der Verhandlungen waren eingeplant.

## **4. Prognose-, Chancen- und Risikobericht**

### a) Voraussichtliche Entwicklung und Chancen des Unternehmens

Da die aus der Wahrnehmung der Herstellerrechte erzielten Einnahmen sowie sonstige Einnahmen nach Abzug der Verwaltungskosten an die Berechtigten ausgeschüttet werden, wird die Gesellschaft regelmäßig ein Jahresergebnis von 0 EURO ausweisen. Sobald die Erlaubnis durch das DPMA vorliegt, wird die VHG Verhandlungen über eine Beteiligung an der Privatkopievergütung führen. Mit der ersten (regelmäßigen) Ausschüttung werden die berechtigten Games-Hersteller erstmals daran partizipieren. Es steht zu erwarten, dass sich dann weitere Berechtigte der VHG anschließen werden. Dadurch werden zwar die Verwaltungskosten steigen, gleichzeitig stehen dann aber auch regelmäßige Einnahmen zur Deckung der Verwaltungskosten zur Verfügung.

VHG - Verwertungsgesellschaft für die Hersteller von Games mbH, Berlin

---

b) Risikobericht

Bestandsgefährdende Risiken sind zurzeit nicht erkennbar. Generell ist die Geschäftsführung bestrebt, etwaige Risiken auf ein erträgliches Maß zu begrenzen. Hierzu werden insbesondere vertragliche Gestaltungen und der Abschluss von Versicherungen genutzt.

Ein grundsätzliches Risiko für die Gesellschaft könnte sich aus einer möglichen Ablehnung der Erlaubnis ergeben. Dies ist bislang aber nicht zu erwarten.

Da die Gesellschaft noch keine Einnahmen generiert, ist auch kein treuhänderisches Finanzmanagement für Berechtigte erforderlich. Die Liquiditätslage ist stabil, es sind keine Engpässe zu erwarten.

c) Prognosebericht

Sobald die Zulassung erfolgt ist und die Verhandlungen mit der ZPÜ zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht sind, gibt es jährliche Zahlungen für die Privatkopievergütung.

Die Verteilungssumme wird jedenfalls konstant ausfallen, perspektivisch möglicherweise sogar steigen. Zudem können weitere Vergütungsansprüche wahrgenommen werden. Auch eine Tätigkeit für die Berechtigten im EU-Ausland wäre denkbar.

Die Verwaltungskosten werden – auch vor dem Hintergrund allgemeiner Kostensteigerungen – moderat ansteigen.

Es sind für 2025 keine signifikanten Änderungen der Mitarbeiterzahl geplant.

Die Finanzierung der Gesellschaft wird, in bewährter Weise, nach gründlicher Beratung mit unserem Gesellschafter und unserer Hausbank, erfolgen.

Investitionen werden abhängig von den Anforderungen des Geschäftes im notwendigen Umfang erfolgen. Elementare Investitionen sind zurzeit nicht geplant.

Berlin, den 31. März 2025



---

Dr. Christian-Henner Hentsch  
(Geschäftsführer)

## **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die VHG – Verwertungsgesellschaft für die Hersteller von Games mbH, Berlin

### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der VHG – Verwertungsgesellschaft für die Hersteller von Games mbH, Berlin – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024, dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie der Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der VHG – Verwertungsgesellschaft für die Hersteller von Games mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S.1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung

durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;

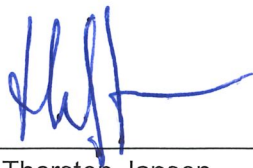
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein

eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches, unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, den 6. Mai 2025

Delta Treuhand Jansen & Eckhardt GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Thorsten Jansen  
- Wirtschaftsprüfer -



VHG - Verwertungsgesellschaft für die Hersteller v Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechte, 10117 Berlin

---

## **Anlagerichtlinie**

Fassung laut Beschluss der Gesellschafter- und Delegiertenversammlung am 20.05.2025

– gültig ab 21.05.2025 –

### **I. Einleitung**

Die Verwertungsgesellschaft (VHG) unterliegt bei der Anlage ihrer Einnahmen aus den Rechten den Bestimmungen des § 25 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und Nr. 8 des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG).

Zulässig sind mündelsichere Anlagen gemäß §§ 1839, 1841 Abs. 2, 1842 BGB (geeignete Anlageformen). Die Anlagerichtlinie stellt sicher, dass:

- Die Anlage den Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 240a Abs. 1 Nr. 2 BGB<sup>1</sup> entspricht.
- Eine angemessene Diversifikation erfolgt, um übermäßige Abhängigkeiten und Risikokonzentrationen zu vermeiden.

Die Einhaltung dieser Richtlinie ist durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen und zu bestätigen, auch bei Änderungen.

### **II. Grundsätze der Vermögensanlage**

Das Vermögen der VHG ist so anzulegen, dass:

- Sicherheit und Rentabilität gewährleistet werden.
- eine ausreichende Liquidität zur Erfüllung finanzieller Verpflichtungen jederzeit vorhanden ist.
- die Verteilung der Einnahmen an die Berechtigten gemäß § 28 VGG fristgerecht erfolgen kann.

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Anforderungen an Sicherheiten und die Anlage bestimmter Vermögen (Sicherheitenverordnung – SiV) vom 28. Oktober 2022, BGBl. 2022 Teil I Nr. 41 v. 8. November 2022, S. 1972.

VHG - Verwertungsgesellschaft für die Hersteller v Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechte, 10117 Berlin

---

- eine Gesamtrendite erzielt wird, die nach Abzug der Kosten den nominalen Erhalt des Vermögens sichert.

Diese Richtlinie konkretisiert die durch die Gesellschafter- und Delegiertenversammlung verabschiedete Anlagepolitik (entsprechend § 9 Abs. 2 Nr. 8 des Gesellschaftsvertrags vom 11. Mai 2023).

### **3. Zulässige Anlageformen**

#### **3.1 Bankeinlagen**

Zulässig sind:

- Sichteinlagen und Sparbucheinlagen auf Giro- oder vergleichbaren Konten bei mindestens zwei verschiedenen Instituten.
- Bankguthaben nur bei Instituten, die einer anerkannten Einlagensicherungseinrichtung in Deutschland angehören.

#### **3.2. Fest- und Termingelder**

- Kapitalanlagen mit festem Zinssatz und definiertem Anlagezeitraum bei Instituten mit Einlagensicherung.

#### **3.3. Schuldscheindarlehen**

Zulässig bis zu 75 % der Sicherungsgrenze. Erlaubt sind verbriefte Forderungen gegen:

- Bund, Länder oder Kommunen (Bundesanleihen, Landesanleihen, Kommunalobligationen).
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Landwirtschaftliche Rentenbank oder staatlich garantierte Bankanleihen.

Nicht zulässig sind direkte oder indirekte Anlagen in nicht genannte Vermögensgegenstände.

### **4. Mischung und Streuung**

Die Anlagen müssen auf mindestens drei Aussteller (Schuldner) verteilt werden.

Für jede Anlageklasse nach Abschnitt 3 dieser Richtlinie werden Maximalquoten festgelegt. Unter einer Anlageklasse versteht man eine Gruppe von Anlagen, die aufgrund gemeinsamer

## **ANLAGERICHTLINIE**

VHG - Verwertungsgesellschaft für die Hersteller v Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechte, 10117 Berlin

---

Eigenschaften zusammengefasst werden und die ähnliche finanzwirtschaftliche Eigenschaften aufweisen.

### **5. Anlagezeitraum und Kongruenz**

Kapitalanlagen dürfen nur für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten angelegt werden.

Das Vermögen soll auf dieselbe Währung lauten, in der die Verpflichtungen erfüllt werden müssen. Die Referenzwährung ist Euro.

### **6. Inkrafttreten und Änderungen**

Diese Richtlinie tritt gemäß Beschluss der Gesellschafter- und Delegiertenversammlung am 21. Mai 2025 in Kraft.

VHG - Verwertungsgesellschaft für die Hersteller v Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechte, 10117 Berlin

---

## **Grundzüge der Anlagepolitik und Risikomanagement**

Fassung laut Beschluss der Gesellschafter- und Delegiertenversammlung vom 20. Mai 2025 gem. § 9 Abs. 2 Nr. 5 des Gesellschaftsvertrags der VHG – Verwertungsgesellschaft für die Hersteller von Games mbH

### **Zielsetzung**

Die Anlagepolitik der Verwertungsgesellschaft (VHG) verfolgt das Ziel, die Einnahmen aus den Rechten sicher, rentabel und nachhaltig zu verwalten. Die Grundsätze der Anlagestrategie orientieren sich an den gesetzlichen Vorgaben des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG), den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und den internen Anlagerichtlinien.

Die Summe der Einnahmen bildet das „Kapitalvermögen“ der VHG. Kapitalvermögen im Sinne dieser Anlagepolitik handelt es sich um verfügbare liquide Mittel, die für Investitionen zur Verfügung stehen.

### **1. Grundsätze der Anlagepolitik**

Die Vermögensanlage erfolgt nach den folgenden Grundprinzipien:

- **Sicherheit:** Mündelsicherheit und Risikoarmut, um Kapitalverluste zu vermeiden. Als mündelsicher gelten nur Anlageformen nach §§ 1839, 1841 Abs. 2, 1842 BGB.
- **Liquidität:** Sicherstellung, dass jederzeit ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um Verpflichtungen, insbesondere Ausschüttungen an die Berechtigten fristgerecht zu erfüllen.
- **Diversifikation:** Vermeidung von Klumpenrisiken durch breite Streuung der Anlagen.
- **Kapitalerhaltung und Verzinsung:** Angemessene Verzinsung der Anlageformen unter Wahrung der Sicherheit. Unter verschiedenen, die Mündelsicherheit und Verfügbarkeit erfüllenden Aufbewahrungs- oder Anlageformen ist diejenige zu wählen, die die höchste Verzinsung aufweist.
- **Nachhaltigkeit:** Berücksichtigung ökologischer, sozialer und unternehmensethischer Kriterien.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

VHG - Verwertungsgesellschaft für die Hersteller v Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechte, 10117 Berlin

---

## **2. Risikomanagement**

Alle Anlagen, Konten und Depots müssen unmittelbar auf die VHG, nie auf Dritte lauten.

Die Geschäftsführung nimmt eine Risikobewertung vor und entscheidet über die zu ergreifenden Maßnahmen.

Der Beirat ist mindestens jährlich von der Geschäftsführung eine Übersicht der aktuell getätigten Anlagen vorzulegen. Diese Übersicht enthält mindestens:

- Anlageart
- Kriterien der Anlagepolitik
- Laufzeiten

Die Geschäftsführung berichtet regelmäßig dem Beirat und der Gesellschafter- und Delegiertenversammlung über Art und Umfang der Kapitalanlagen. Die Gesamtanlage ist so zu diversifizieren, dass Risiken minimiert und unvorhergesehene Verluste abgedeckt werden.

## **3. Wirksamkeit**

Die Richtlinie tritt auf Beschluss der Gesellschafter- und Delegiertenversammlung am 21. Mai 2025 in Kraft.

## HAFTUNG UND VERWENDUNGSVORBEHALT

Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Organe des Unternehmens zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung des Unternehmens durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher - unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmensinternen Verwendung.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, sodass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsberichts und/oder Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungs-handlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.